S 41 SO 484/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 SO 484/20
Datum	19.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 136/22
Datum	17.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 19.03.2022 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der 0000 geborene KlÃ¤ger bezieht Grundsicherung nach dem SGB XII von der Beklagten. Am 24.06.2020 (Schriftsatz vom 22.06.2020) hat er bei dem Sozialgericht Dortmund eine â□□Klageâ□□ erhoben. Den bei dem Sozialgericht in der Folge eingereichten SchriftsÃ¤tzen ist trotz mehrfacher Aufforderung durch das Sozialgericht an den KlÃ¤ger, sein Begehren nachvollziehbar zu konkretisieren, nicht zu entnehmen, was der KlÃ¤ger mit der Klage erstrebt. Lediglich dem

Schriftsatz vom 12.01.2022 ist zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger â□□eine neue EinbaukÃ¼che habenâ□□ mÃ¶chte, ohne dass deutlich wird, dass die Beklagte zu deren Erbringung verurteilt werden soll.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Das Sozialgericht hat die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtbescheid angehÃ¶rt. Mit Gerichtsbescheid vom 19.03.2022 (dem KlÃ¤ger zugestellt am 25.03.2022) hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Diese sei unzulÃ¤ssig, weil nicht ersichtlich sei, was der KlÃ¤ger konkret begehre. Sollte das Verlangen nach einer neuen EinbaukÃ¼che Ã¼berhaupt als ernst gemeinter Klageantrag anzusehen sein, fehle das RechtsschutzbedÃ¼rfnis, da nicht ersichtlich sei, dass der KlÃ¤ger bei der Beklagten bereits einen entsprechenden Antrag gestellt habe, der abgelehnt worden ist.

Â

Am 08.04.2022 hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt, der ebenfalls ein nachvollziehbares Begehren nicht zu entnehmen ist.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Â

Der Senat hat den Rechtsstreit nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Beschluss vom 07.07.2022 gem. Â§ 153 Abs. 5 SGG dem Berichterstatter zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern Ã¼bertragen.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und die Ã¼brige Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung ist unzulÃ¤ssig. Ein nachvollziehbarer Berufungsantrag (zu dieser ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 92 Rn. 11) liegt nicht vor. Der Senat war nicht verpflichtet, den KlÃ¤ger zu der Stellung eines solchen Antrags anzuhalten (Â§ 106 Abs. 1 SGG), da dem KlÃ¤ger die Notwendigkeit und MÃ¶glichkeit, sein Anliegen zu verdeutlichen, bereits durch das Sozialgericht mehrfach und eindringlich, aber erfolglos eingerÃ¤umt worden ist.

Â

Die Bestellung eines besonderen Vertreters konnte unterbleiben. Zwar ist das Vorbringen des KlÃ¤gers wirr und unstrukturiert, dennoch ist nicht erwiesen, dass er iSd Â§ 72 SGG nicht prozessfÃ¤hig ist. Zudem kann die Bestellung eines besonderen Vertreters unterbleiben, wenn ein konkreter Streitgegenstand nicht erkennbar ist (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13 Aufl., Â§ 72 Rn. 2c).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 12.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024